

Tode der Eltern an den nächstältesten Sohn beziehungsweise an die nächstälteste Tochter über.

5. Heirathet ein Witwer mit Kindern, eine Witwe mit Kindern und sind beide Teile mit einem Familienteile versehen, so fällt der Familienteil der Witwe gleich nach ihrer Verheirathung ihrem ältesten Sohne und bei Abgang eines Sohnes der ältesten Tochter aus erster Ehe zu, und das Familiengut des Witwers fällt nach seinem Tode an seine überlebende Witwe, nach deren Ableben aber an den ältesten Sohn und bei Abgang eines Sohnes an die älteste Tochter aus der ersten Ehe des Witwers.

Sollten des Witwers Kinder aus der ersten Ehe mittlerweile verstorben sein, so fällt der Familienteil an den ältesten Sohn und bei Abgang eines Sohnes an die älteste Tochter aus der zweiten Ehe des Witwers.

6. Heirathet eine mit einem Familienteil versehene Witwe mit Kindern, oder ohne solche, einen Genossenbürger mit Kindern, oder ohne solche, so geht dieser Familienteil gleich nach ihrer Verheirathung auf ihren ältesten Sohn bezw. auf ihre älteste Tochter über und in Ermanglung solcher Kinder fällt er der Gemeinde anheim.

Der Familienteil des Mannes fällt nach seinem Tode an seine Frau und nach dem Ableben der letzteren an seinen ältesten Sohn oder an die älteste Tochter aus der ersten Ehe und in Ermanglung solcher Kinder auf den ältesten Sohn und bei Abgang eines solchen auf die älteste Tochter aus der zweiten Ehe.

Ist der zweite Ehemann kein Genossenbürger, so gelten rücksichtlich des Familienteiles der sich neu verheirathenden Witwe gleichfalls obige Bestimmungen.